



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 26

12. Oktober 2016

Nummer 28

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung von 3 Windkraftanlagen im Windpark Garlipp“	157
Entscheidung über den Erörterungstermin zum Antrag der eno energy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Groß Garz und Pollitz	157
Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und den Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	157
<b>2. Regionale Planungsgemeinschaft</b>	
Bekanntmachung Jahresrechnung 2014	159
<b>3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Wahlbekanntmachung gemäß § 38 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA)	159
Bekanntmachung Öffentliche Einladung zur 2. Sitzung des gemeinsamen Gemeindevwahlausschusses	160
Bekanntmachung der Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck	160
<b>4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)</b>	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkungen Neuendorf a.S., Insel und Staffelde	160

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen beantragte beim Landkreis Stendal die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung von 3 genehmigten, noch nicht errichteten Windkraftanlagen.  
Geplant sind:

**3 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 117**  
(jeweils Gesamthöhe 177 m; Nabenhöhe 116,5 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung;  
Rotordurchmesser 117 m; Nennleistung 3,45 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 01	Bismark	4	60; 102/59
WKA 02	Könnigde	1	389/58
WKA 03	Bismark	4	122/41

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Die Änderung umfasst die Standortverschiebung der WKA 02 sowie den Wechsel des Agententyps für die WKA 01 bis 03.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c i.V.m. Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass durch das o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Straße 1-4 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 28.09.2016

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

**Entscheidung über den Erörterungstermin zum Antrag der eno energy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Groß Garz und Pollitz**

Die eno energy GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**2 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 112**

(Gesamthöhe 198 m; Nabenhöhe 140 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung;  
Rotordurchmesser 112 m; Nennleistung jeweils 3,3 MW)

**1 Windkraftanlage vom Typ eno 114**

(Gesamthöhe 200 m; Nabenhöhe 142 m zzgl. 0,55 m Fundamenterhöhung;  
Rotordurchmesser 114,9 m; Nennleistung 3,5 MW)

**1 Windkraftanlage vom Typ eno 114**

(Gesamthöhe 150 m; Nabenhöhe 92 m zzgl. 0,55 m Fundamenterhöhung;  
Rotordurchmesser 114,9 m; Nennleistung 3,5 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
PII-WEA 1	Pollitz	3	28; 29
PII-WEA 2	Pollitz	3	23
PII-WEA 3	Pollitz	2	49/3
PII-WEA 4	Groß Garz	3	189/8

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde zum 20.07.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 27.07.2016 bis 26.08.2016.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der **Erörterungstermin am 26. Oktober 2016** stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr  
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Seehausen  
Rathausaal  
Große Brüderstraße 1  
39615 Seehausen (Altmark)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 28.09.2016

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Allgemeinverfügung

zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und den Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), wird folgendes verfügt:

1. Klärschlammhersteller/-besitzer (oder beauftragte Dritte), die Klärschlamm zum Auf-

bringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden abgeben oder abgeben wollen oder Abnehmer, die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, sind verpflichtet, den zur Nutzung vorgesehenen Klärschlamm vor der Abgabe bzw. vor der Annahme zur Aufbringung auf Böden auf perfluorierte Tenside (PFT) der chemischen Verbindungen von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS) untersuchen zu lassen.

Die Abnahme von Klärschlamm, welcher zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzflächen vorgesehen ist, ist durch den Abnehmer - im Sinne des Verpflichteten nach § 7 (3) AbfKlärV – erst von dem Zeitpunkt an zulässig, nachdem, zuzüglich zu den Nachweispflichten gemäß (§ 7 Abs. 1 – 3) der AbfKlärV, die Untersuchungen auf PFT (PFOA und PFOS) auf Veranlassung des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage - oder beauftragten Dritten – vorgenommen wurden und das Prüfergebnis bei der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde vorgelegt worden ist.

Die Vorlage der Prüfergebnisse aus den Untersuchungen von PFT, welche zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen vorgesehen sind, hat spätestens zwei Wochen vor Abgabe des Klärschlammes mit Übersendung der Lieferscheine (gemäß § 7 Abs. 1 nach Anhang 2 AbfKlärV) durch die Verpflichteten zu erfolgen.

Klärschlamm darf auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 3 Absatz 1, Satz 1, der AbfKlärV).

2. Klärschlammesorger/-besitzer, die eine Lagerung und/oder Behandlung von Klärschlamm in Anlagen (z.B. Kompostierungsanlagen oder Anlagen zur Herstellung von Klärschlammgemischen) vorsehen und nach der Lagerung/Behandlung die Abgabe von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen beabsichtigen, welche zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder für landschaftsbauliche Maßnahmen genutzt werden sollen, sind verpflichtet, den Klärschlamm vor der Annahme zur Entsorgung/Nutzung auf PFT (PFOA/PFOS) untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind durch den Klärschlammherzeuger/-besitzer vor der Abgabe zur Entsorgung/Nutzung durchführen zu lassen und vom Entsorger vor der Annahme von Klärschlamm zu verlangen bzw. zu veranlassen. Die Abnahme von Klärschlamm durch den Entsorger ist erst nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse zulässig.
- Der Prüfbericht mit den Analyseergebnissen aus den Untersuchungen von PFT (Summe: PFOA und PFOS) ist der zuständigen (Entsorger-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Die Untersuchung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen auf PFT, welche für bodenbezogene Nutzungen vorgesehen sind, ist in Abständen von längstens zwei Jahren durch den Klärschlammherzeuger vorzunehmen. Die Probenahme sowie die Untersuchung sind von einer geeigneten und akkreditierten Prüfstelle zu durchzuführen. Die Prüfstelle kann von der zuständigen Behörde bestimmt werden.
4. Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Untersuchungsergebnissen PFT-Konzentrationen von  $\geq 100 \mu\text{g/kg TS}$  (Summe: PFOA und PFOS) aufweisen, sind für eine bodenbezogene Nutzung nicht geeignet und insofern ist die Nutzung zur Aufbringung auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden sowie innerhalb von Rekultivierungsmaßnahmen und im Rahmen von Maßnahmen zur Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig.
5. Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Analyseergebnissen den vorgenannten Wert von  $100 \mu\text{g/kg TS}$  überschreiten, sind einer Beseitigung durch Verbrennung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
7. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

## Begründung:

Die Regelungen betreffen Klärschlämme im Sinne der Begriffsbestimmungen über Klärschlämme gemäß § 2 Abs. 2 AbfKlärV. Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten danach auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische. Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen zulässigen Ausgangsstoffen (vgl. Anlage 2 Tabelle 7) der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I S. 886). Klärschlammkomposte sind kompostierte Klärschlammgemische.

Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen, die Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen, und diejenigen (Abnehmer), die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, haben die materiellen Anforderung der AbfKlärV zu beachten.

Dabei sind u.a. vor dem Aufbringen von Klärschlamm auf Böden die Anforderungen an die Untersuchungen und an die Einhaltung von Boden- und Klärschlammgrenzwerten gemäß der AbfKlärV zu beachten. Betreiber von Anlagen – z.B. Kompostierungsanlagen oder Anlagen zur Herstellung von Klärschlammgemischen – die Klärschlämme lagern und/oder behandeln beabsichtigen in der Regel, die in der Anlage hergestellten Klärschlammkomposte oder -gemische für Rekultivierungsvorhaben oder für Maßnahmen im Landschaftsbau an Dritte abzugeben.

Nach DüMV dürfen Klärschlämme als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel nur in Verkehr bzw. an Dritte abgegeben werden wenn sie, gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 1, bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen und den Naturhaushalt nicht gefährden.

Klärschlamm darf gemäß der AbfKlärV auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Aufbringung nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird.

Die Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammkompost oder -gemischen hat entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, hier insbesondere mit Beachtung der §§ 3 Abs. 5 - 7,

sowie 4 Abs. 2, 3, 5 und 6, zu erfolgen.

Im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben sind die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach den Vorgaben des Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie der BBodSchV zu beachten und einzuhalten.

Im Rahmen jeder bodenbezogenen Nutzung von Klärschlämmen gelten die Bestimmungen des Düngemittelrechts und hier insbesondere der DüMV ergänzend (siehe dazu auch § 3 Abs. 1 AbfKlärV). In Fällen einer bodenbezogenen Nutzung durch Auf- oder Einbringung von Klärschlämmen auf oder in Böden sowie zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder bei Maßnahmen des Landschaftsbaus sind die materiellen Vorgaben gemäß der BBodSchV und subsidiär der DüMV einzuhalten.

Gemäß den Bestimmungen der DüMV gelten seit 01.01.2015 auch beim Inverkehrbringen von Klärschlämmen die generell für Düngemittel festgelegten Schadstoffgrenzwerte. Gemäß Anlage 2 Tabelle 1 Ziffer 1.4.9 – PFT der DüMV ist die bodenbezogene Nutzung von Klärschlämmen nur zulässig, sofern der im Klärschlamm gemessene Grenzwert für PFT (Summenparameter für chemische Verbindungen von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS)) von  $0,1 \text{ mg bzw. } 100 \mu\text{g}$  pro kg Trockensubstanz nicht überschritten wird. Mit diesen Regelungen wurde der Grenzwert für PFT (PFOA und PFOS) an die Vorgaben gemäß DüMV angeglichen.

Bei der Festsetzung des für eine bodenbezogene Nutzung zulässigen Grenzwertes von  $100 \mu\text{g/kg TS für PFT (PFOA/PFOS)}$  ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand am Vorsorgeprinzip orientiert worden, um zu vermeiden, dass von der Auf- oder Einbringung von mit PFT verunreinigten Klärschlämmen auf oder in Böden die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen - im Sinne der BBodSchV – zu erwarten ist.

Bei Einwirkungen auf den Boden, wie infolge der Auf- oder Einbringung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten oder -gemischen auf oder in den Boden, gilt danach, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen sind, schädliche Bodenveränderungen vermieden werden, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen ist und dass Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Bei jedem Rekultivierungsvorhaben sind die materiellen Festsetzungen des Bodenschutzrechtes einzuhalten, insbesondere die sich aus § 6 des BBodSchG an das „Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ ergebende Verordnungsermächtigung, die durch die BBodSchV erfüllt wurde.

Danach ist nach Absatz 2 des § 12 BBodSchV das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung zulässig, wenn insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 9 BBodSchV nicht hervorgerufen wird.

Derjenige, der auf den Boden einwirkt oder einwirken lässt, hat die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 Satz 1 BBodSchG). Daraus folgt, dass zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (§ 2 Satz 1 Nr. 11 BBodSchV) oder im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen die Anforderungen des § 12 Abs. 2 BBodSchV heranzuziehen sind, da die jeweiligen Rechtsbereiche des betroffenen Fachrechts die geforderten Maßstäbe zum Schutze des Bodens nur in allgemeiner Form enthalten.

Von der Nutzung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen durch Auf- oder Einbringung auf oder in Böden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht muss insofern zum Schutz des Bodens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen auszuschließen sein. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist in der Regel nicht zu besorgen, wenn die Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 der BBodSchV nicht überschritten werden (§ 9 Abs. 1 BBodSchV).

Die materiellen Anforderungen an die Beschaffenheit und an die Eigenschaften von Klärschlamm sehen hinsichtlich von Schadstoffgehalten nach der AbfKlärV keine Untersuchungen auf PFT vor. Somit kann nicht sichergestellt werden, dass von einer Aufbringung von Klärschlamm das Wohl der Allgemeinheit (§ 3 (1) AbfKlärV) nicht beeinträchtigt wird und insofern die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos im Sinne von § 7 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist.

Das Verlangen gemäß getroffener Anordnungen zur Untersuchung von PFT durch die Verpflichteten, die

- a) Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen oder
- b) Klärschlamm in Anlagen zur Lagerung und/oder Behandlung annehmen und für bodenbezogene Nutzungen – wie vorhergehend beschrieben - abgeben wollen,

ist jedoch begründet. Dazu Folgendes:

Enthalten die spezielleren Regelungen anderer Rechtsbereiche - wie hier das Fehlen von Anforderungen zur Untersuchung von PFT nach der AbfKlärV - keine eigenen Maßstäbe zum Schutze des Bodens bei der Aufbringung von Klärschlamm auf Böden (im Sinne der AbfKlärV) oder bei Rekultivierungsmaßnahmen, so entfaltet das Bodenschutzrecht eine Auffangfunktion in § 3 (1) des BBodSchG.

Das BBodSchG ist hier i.V.m. der BBodSchV ergänzend anzuwenden, weil das jeweilige Fachrecht (AbfKlärV) Einwirkungen auf den Boden, welche durch andere Schadstoffe, hier PFT, hervorgerufen werden können, nicht regelt.

Insofern sind hier - zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen – die materiellen Anforderungen an Materialien, hier Klärschlamm, welche auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder für andere bodenbezogene Nutzungen eingesetzt werden sollen, gemäß Vorschriften nach § 9 der BBodSchV ergänzend anzuwenden.

Das Bodenschutzrecht ist in diesem Fall subsidiär zum Fachrecht (AbfKlärV) anzuwenden. Nach § 9 (1) Nr. 2 der BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu besorgen, wenn „eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen im Boden erfolgen kann, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.“ Bei den PFT – insbesondere bei den nach Risikobewertungen toxischen Verbindungen von PFOA und PFOS - handelt es sich um sogenannte andere Schadstoffe, die zwar nicht in der AbfKlärV benannt und nicht unter den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV aufgeführt sind, aber von welchen infolge von bodenbezogenen

Nutzungen von Klärschlamm schädliche Bodenveränderungen zu besorgen sind sowie die Verunreinigung von Gewässern und/oder Trinkwasser die Folge sein kann.

Eine Festlegung von Grenzwerten für PFT für Klärschlamm und Böden ist bislang nicht erfolgt, die Auswirkungen auf das Ökosystem Boden bzw. den Menschen bisher unzureichend untersucht. Die Untersuchung der toxikologischen Eigenschaften von PFT basieren dabei überwiegend auf Tierversuchen. Allerdings kann nach dem durch diese Untersuchungen erworbenen Kenntnisstand von einer kanzerogenen und fortpflanzungsschädigenden Wirkung sowie einer mäßigen Toxizität für den Menschen ausgegangen werden. Die sich aus einer Verwendung in der Landwirtschaft sowie im Landschaftsbau ergebenden Risiken sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes nicht kalkulierbar.

*Perfluoroctansulfonate (PFOS) sind chemische Stoffe, die in der Umwelt nicht abgebaut werden (persistent), sich in der Nahrungskette anreichern (bioakkumulierbar) und giftig (toxisch) sind. Stoffe mit diesen Eigenschaften werden als PBT-Stoffe bezeichnet.*

Die Richtlinie 2006/122/EG zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Perfluoroctansulfonate) ist am 27. Dezember 2006 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden (ABl. Nr. L 372 S. 32) und gleichzeitig in Kraft getreten. Grundsätzlich ist das Inverkehrbringen und Verwenden von PFOS verboten.

Aus Sicht des Bodenschutzes sowie unter dem abfallrechtlichen Aspekt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlamm ist auch im Land Sachsen-Anhalt eine vorsorge-orientierte Herangehensweise zu praktizieren.

Unter Berücksichtigung von persistenten und bioakkumulativen sowie toxischen Eigenschaften von PFT – insbesondere PFOS und PFOA – und des damit verbundenen Risikos einer Anreicherung dieser Schadstoffe in Böden, Nutzpflanzen, Nutztieren und bei Menschen ist ein Grenzwert von 100 µg/kg TS (Summe: PFOS und PFOA) festgelegt worden.

Die Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und den Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 23.01.2009 ist nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung unwirksam.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

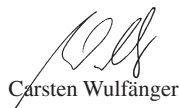
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden.

Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, 16. September 2016

  
Carsten Wulfänger



## Hinweise

Zur Probenahme und Untersuchung von PFT gebe ich nachfolgende Hinweise: Die Probenahme und Untersuchung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten und -gemischen auf PFT hat gemäß Angaben des Normenausschusses Wasserwesen (NAW) – Stand: 08-2011 – nach der veröffentlichten DIN 38414-14: 2011-08 (D) [(Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Schlamm und Sedimente (Gruppe S) - Teil 14: Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Schlamm, Kompost und Boden – Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS) (S 14)] zu erfolgen.

Die nach dieser Rundverfügung zu untersuchenden chemischen Einzelverbindungen – hier PFOA und PFOS - aus der Stoffgruppe von PFT (perfluorierten Tensiden) sind vorbenannten PFC zuzuordnen. Die Untersuchungen sind von einer geeigneten Prüfstelle, welche zur Untersuchung von PFC nach DIN 38 414-14: 2011-08 (D) oder nach dem ENTWURF DIN 38414-14 (Stand:11/2010) akkreditiert ist, vornehmen zu lassen. Akkreditierte Prüfstellen können auch in der „DAR-Datenbank“ unter nachfolgender Adresse abgefragt werden: [www.dar.bam.de](http://www.dar.bam.de)

## Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

### Öffentliche Bekanntmachung

**Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 28.09.2016 mit dem Beschluss 15/2016 über den Jahresabschluss 2014, Beschluss 16/2016 die Entlastung des Vorsitzenden und Beschluss 17/2016 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014 zugestimmt.**

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit dem Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat die Verbandsversammlung, nach Durchführung der Rechnungsprüfung, den Jahresabschluss zu beschließen, über die Entlastung des Vorsitzenden und über die Behandlung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Gemäß § 16 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.98 i. V. m. §§ 120 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung dem § 25 GemHVO Doppik v. 22.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 69. Sitzung am 28.09.2016 die folgenden Beschlüsse (Nr. 15/2016; 16/2016 und 17/2016) gefasst:

„Die Regionalversammlung beschließt:

den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2014, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht, der Finanzrechnung, dem Prüfbericht

zum Jahresabschluss 2014 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW), die Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW sowie dem Anhang gemäß § 47 GemHVO Doppik (BV 15/2016).

Dem Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung (BV 16/2016) zu erteilen.

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 26.364,01 € aus dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 (BV 17/2016) wird durch Zuführung zur Rücklage gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO Doppik ausgeglichen“.

Der Jahresabschluss 2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark mit dem Lagebericht kann vom 13.10.2016 bis zum 28.10.2016 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 28.09.2016

  
Carsten Wulfänger  
Vorsitzender



## Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Der Gemeindevorstand

### Wahlbekanntmachung

gemäß § 38 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

- Am **Sonntag, den 23.10.2016**, finden im Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land die **Wahl des Verbandsgemeindevorstandes** und zusätzlich im Gebiet der Gemeinde Wust-Fischbeck die **Wahl des Bürgermeisters** statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

- Für die Verbandsgemeindevorstandswahl ist das Verbandsgemeindegebiet in 16 Wahlbezirke eingeteilt.

Für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Wust-Fischbeck sind 4 Wahlbezirke gebildet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- Jede zur Verbandsgemeindevorstandswahl berechnigte Person hat hierfür **eine Stimme**.

Jede zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wust-Fischbeck berechnigte Person hat hierfür **eine Stimme**.

Jede Wahlberechnigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und in dem für den Wähler zuständigen Wahllokal zur Aushändigung bereitgehalten.

Für die Wahl zum Verbandsgemeindevorstand enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

Für die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Wust-Fischbeck enthalten die Stimmzettel den zugelassenen Bewerber und ein Feld für den Bewerber zur Kennzeichnung.

- Die Wählerin / Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem der namentlich genannten Bewerber sie gelten soll.

Der jeweilige Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Verbandsgemeindevorstandswahl haben, können im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Wust-Fischbeck haben, können im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde die notwendigen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Briefwahl ist dem Wähler ein Merkblatt zur Verfügung zu stellen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- Der Wahlberechnigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine/n Stimmzettel.
- Er legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vor-

gedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.

- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Er übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahlleiters, Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe), am Wahltag bis spätestens 15.00 Uhr abgegeben werden.
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönhausen (Elbe), den 05.10.2016



Schröder  
Gemeindevahlleiter

**Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**  
Der Gemeindevahlleiter

## **Öffentliche Bekanntmachung** **Einladung zur 2. Sitzung des gemeinsamen Gemeindevahlausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 2. Sitzung des gemeinsamen Gemeindevahlausschusses der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und der Gemeinde Wust-Fischbeck lade ich Sie recht herzlich

am: Montag, den 24.10.2016  
um: 09.00 Uhr  
im: Beratungsraum 1 des Bürgerzentrums, Bismarckstraße 12,  
39524 Schönhausen (Elbe)

ein.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeindevahlausschusses
2. Beschluss über das endgültige Ergebnis der Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister vom 23.10.2016
3. Beschluss über das endgültige Ergebnis der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Wust-Fischbeck vom 23.10.2016

optional

4. Beschluss über die Zulassung der Bewerber für die Stichwahl zum Verbandsgemeindebürgermeister am 06.11.2016
5. Mitteilungen, Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich.

Schönhausen (Elbe), den 04.10.2016



Schröder  
Gemeindevahlleiter

**Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**

## **Bekanntmachung** **Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck** **Hier: Wirksamwerden der Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land hat in seiner Sitzung am 15.07.2015 die Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Mitglieds-gemeinde Wust-Fischbeck (Feststellungsbeschluss) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 und § 244 BauGB beschlossen. Grundlage ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

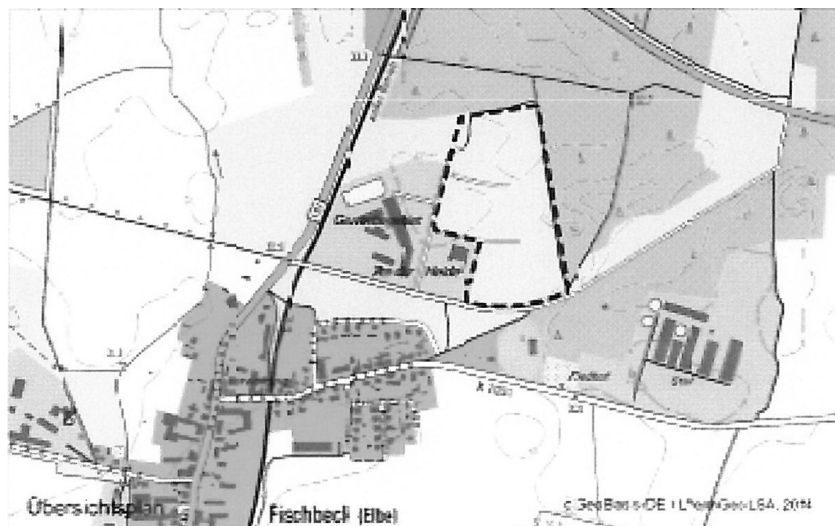
Der Landkreis Stendal hat die Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck am 20.06.2016 genehmigt.

Die Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck ist erforderlich, damit der Bebauungsplan der Gemeinde Wust-Fischbeck Solarpark „An der Heide“, der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 aufgestellt wird, dem Entwicklungsgebot entsprechend verwirklicht werden kann.

Die Genehmigung der Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck wird hiermit ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Solarpark „An der Heide“ als Satzung am 21.07.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Wust-Fischbeck in den Schaukästen der Gemeinde.

Räumlicher Geltungsbereich für die Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck:



Hingewiesen wird

1. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.  
Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
  - a) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2 sowie § 22 Abs. 9 Satz 2 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, berührte Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gefehlt hat;
  - b) die Vorschriften über die Begründung der Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck sowie der Entwürfe nach § 3 Abs. 2; § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind, dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbereich unbeachtlich, wenn die Begründungen hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig sind.
  - c) ein Beschluss der Gemeinde über die Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.  
Danach sind unbeachtlich
  - a) die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
  - b) eine Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des B-Planes und des Flächennutzungsplanes
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck rechtswirksam.

Schönhausen (Elbe), den 04.10.2016



Witt  
Verbandsgemeindebürgermeister



**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**

## **Offenlegung** **gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt** **in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)** **zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

**Gemarkung Neuendorf a. S., Insel und Staffelde**

Flur(en) 1-3, 1-14 und 1-13  
in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht. Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

**vom 26.10.2016 bis 25.11.2016**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo.-Fr. 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di. 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

### Gemarkung Neuendorf a. S., Insel und Staffelde

Flur(en) 1-3, 1-14 und 1-13  
in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

**vom 26.10.2016 bis 25.11.2016**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo.-Fr. 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di. 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

## Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31